

Verkündet am:
28. Januar 2008

Jochimsen, E., Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Ausfertigung



EINGEGANGEN

31. JAN. 2008

ED

Burmeister

AMTSGERICHT MELDORF

- 82 C 1426/07 -

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Inkasso-Dienst

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte
Steindamm 5
AZ: 151

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Ralf Burmeister
Van-der-Smissen-Str. 3, 22767 Hamburg

hat das Amtsgericht Meldorf durch den Richter am Amtsgericht Dr.

auf die mündliche

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte nach Beendigung eines Leasingvertrages auf Schadensersatz in Anspruch.

Mit Leasingvertrag vom 12.01.2005 trug die Beklagte der G _____ GmbH (im folgenden: Zedentin) den Abschluss eines Leasingvertrages über ein Fahrzeug der Marke _____ an. Der Vertrag sollte nach 24 Monaten enden. Für die Abrechnung nach Ablauf des Vertrages bestimmten die Parteien, dass eine sog. Kilometerabrechnung stattfinden sollte. Außerdem sollten die AGB der Zedentin gelten. Die Zedentin nahm das Angebot der Beklagten an. Wegen der Einzelheiten der Vertragsgestaltung wird auf die als Anlage K 1 vorgelegte Vertragsurkunde vom 12.01.2005 sowie die als Anlage K 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zedentin (Bl. 5 f. Bl. 7 ff. d. A.) verwiesen.

Am 27.02.2007 gab die Beklagte das Fahrzeug zurück. Bei Übergabe des Fahrzeuges erstellte die Zedentin eine „Rückgabebestätigung mit Schadensfeststellung“, wegen deren genauen Inhalts auf die Anlage K 7 (Bl. 53 d. A.) verwiesen wird. Am 22.03.2007 ließ die Zedentin den Zustand des Pkw durch die _____ GmbH & Co. KG begutachten. Der Sachverständige stellte an dem zurück gegebenen Pkw der Klägerin zahlreiche Schadenspositionen fest und ermittelte hierbei auch den sich hieraus ergebenden Minderwert des Fahrzeuges. In soweit wird auf die Anlage K 3 (Bl. 20 ff. d. A.) verwiesen.

Am 26.03.2007 rechnete die Zedentin gegenüber der Beklagten ab. Es ergab sich ein Minderwert von € 1.833,- zuzüglich 50% der Sachverständigenkosten von € 70,-, so dass sich aus Sicht der Klägerin eine Forderung von € 2.223,27 ergab.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 2.223,27 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.04.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin kann von der Beklagten nach Ablauf des Leasingvertrages keinerlei Zahlungen verlangen.

Ansprüche auf Ausgleich einer Wertminderung des zurückgegebenen Fahrzeuges konnten sich zugunsten der Klägerin nur als Schadensersatzansprüche gem. §§ 280 I, 823 I BGB i. V. m. dem zwischen den Parteien bestehenden Leasingvertrag sowie XVI.1 der klägerischen AGB ergeben. Gem. XVI.1 der klägerischen AGB ist der Leasingnehmer der Klägerin zum Ersatz eines Minderwertes verpflichtet, der sich nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit ergibt.

1. Der Vortrag der Klägerin reicht zur Begründung von Ersatzansprüchen nicht aus. Ihr oblag die Darlegung, dass die Beklagte mit Blick auf die Abnutzungen bzw. Beschädigungen am Leasingfahrzeug die Grenzen des vertraglich zulässigen Gebrauchs überschritten hat bzw. haben muss. Nachdem die Beklagte die vorhandenen Mängel bestritten und allenfalls als Gebrauchsspuren bezeichnet hatte, hätte die Klägerin ihren Sachvortrag zur genauen Art und dem Ausmaß der Mängel weiter substantiieren müssen. Die Klägerin schildert Mängel bzw. Schäden, die bei Kraftfahrzeugen denkbar unterschiedliche Ausprägungen annehmen. So können Kratzer, Lackschäden, Steinschläge und ähnliche „Beschädigungen“ durchaus so geringfügig sein, dass sie nur bei genauester Untersuchung des Fahrzeuges überhaupt zu erkennen sind. Geringfügige Abnutzungserscheinungen der geschilderten Art verpflichten den Leasingnehmer aber nicht zum Wertersatz. Denn bei einem Leasingfahrzeug handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand, dessen Abnutzung während der Nutzungsdauer vertragsimmanent (vgl. hierzu OLG München, DAR 1998, 19) ist. Hierauf hat die Beklagte zu Recht hingewiesen.

Zudem ist das Gericht auf Grundlage des klägerischen Vortrages nicht dazu im Stande, die einzelnen Mangelpositionen in einen Bezug zu den gutachterlich ermittelten Beträgen der Wertminderung zu setzen. Der klägerische Vortrag erlaubt keinerlei Rückschlüsse auf das Ausmaß etwaiger angeblicher Schäden. Die vorgelegten Foto-Ausdrucke lassen das Ausmaß der beanstandeten Schäden nicht erkennen. Hierin liegen auch keine überspannten Anforderungen an die Pflicht zur Substantiierung des klägerischen Vortrags. Vortrag zu diesen Punkten wäre der Klägerin als Eigentümerin des Leasingfahrzeuges unschwer möglich gewesen.

Vor diesem Hintergrund haftet die Beklagte der Klägerin auch nicht auf Schadensersatz.

2. Außerdem hindert der Inhalt des Übergabeprotokolls vom 27.02.2007 die Klägerin daran, andere als die dort vermerkten Mängel geltend zu machen. Sinn des Übergabeprotokolls ist

es, spätere Streitigkeiten über das Vorhandensein und die Art von Schäden an der Mietsache zu verhindern (vgl. Schmidt/Futterer, § 546 BGB, Rn. 103). Der Aufführung von Mängeln wird eine Ausschlusswirkung beigemessen. Daher muss der Vermieter in einem Übergabeprotokoll, das der näheren Bezeichnung von Beanstandungen dienen soll, die wahrgenommenen Schäden festhalten, um seine Rechte vorzubehalten (Schmidt/Futterer, § 546 BGB Rn. 105). Dies führt vorliegend dazu, dass die Klägerin jedenfalls die im Übergabeprotokoll nicht vermerkten Positionen 3 teilweise sowie 4, 6, 8, 9, 11, 16 und 42 des Gutachtens nicht mehr geltend machen kann.

Für die Reichweite der Ausschlusswirkung kommt es nicht darauf an, ob dem Aussteller des Protokolls bei der Rücknahme Mängel verborgen geblieben sind. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Leasinggeber Mängel vorsätzlich verbirgt (Schmidt/Futterer a.a.O.). Hierfür bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Dem kann die Klägerin auch nicht XVII. ihrer AGB entgegenhalten, wonach sie den Minderwert im Streitfalle durch einen unabhängigen Gutachter ermitteln darf. Dieses Recht hat die Klägerin bereits nach dem ausdrücklichen Wortlaut ihrer AGB nur hinsichtlich des Betrages der Wertminderung. Das Gutachten darf sie nicht dazu nutzen, jenseits des Rücknahmeprotokolls weitere Mängel aufzuspüren. Dies bleibt der Klägerin nur solange unbenommen, als sie im Rücknahmeprotokoll keinerlei Feststellungen zu Mängeln der zurückgenommenen Leasingsache getroffen hat (s.o.).

3. Auch unabhängig vom Inhalt des Übergabeprotokolls kann die Klägerin den Beklagten nicht auf Ersatz einer eingetretenen Wertminderung in Anspruch nehmen. Es steht nämlich nicht fest, dass der Beklagte die von der Klägerin aufgezeigten Mängel bzw. Beschädigungen - im Rechtssinne - zu vertreten hat. Nach § 538 BGB hat der Mieter (hier: Leasingnehmer) Verschlechterungen der Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, nicht zu vertreten. Für das Gericht steht nicht fest, dass die von der Klägerin festgestellten Schäden und Mängel auf einem fehlerhaften oder übermäßigen Gebrauch des Fahrzeugs beruhen. Dies gilt insbesondere für den schadhafte Kühler und die Abnutzung der Bremsscheiben.

Hierzu hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Auch aus dem seitens der Klägerin vorgelegten Gutachten ergeben sich keinerlei Rückschlüsse auf die Ursache der angeblich vorgefundenen Mängel.

Das Gericht war auch nicht gehalten, die Ursache der vorgefundenen Defekte durch Einschaltung eines Sachverständigen untersuchen zu lassen. Hierin hätte eine unzulässige Ausforschung des Sachverhaltes gelegen. Zwar dürfen an die Substantiierung von Parteivortrag gerade dann keine überspannten Anforderungen gestellt werden, wenn die darlegungs-

pflichtige Partei nicht über die nötigen Fachkenntnisse zur Substantiierung ihres Vortrages verfügt. Hiervon kann aber bei der Klägerin nicht ausgegangen werden. Sie beschäftigt sich gewerblich mit dem Verleasen von Fahrzeugen. Als solche verfügt sie über zahlreiche Beziehungen zu Kfz-Händlern, deren Fahrzeuge sie erwirbt und dann ihrerseits an ihre Kunden weiterreicht. Hiervon einmal abgesehen wäre es der Klägerin auch unschwer möglich gewesen, den beauftragten Sachverständigen um die Erläuterung seines Gutachtens zu bitten.

4. Ebenso wenig kann die Klägerin von der Beklagten den hälftigen Ersatz der bei Begutachtung des Fahrzeuges angefallenen Gutachterkosten verlangen. Für das Gericht steht nicht fest, dass die Voraussetzungen für die Einholung des Gutachtens vorlagen.

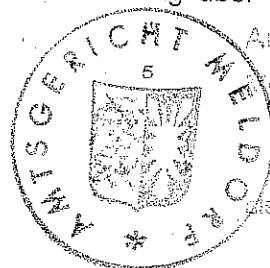
Aus XVII. Ihrer AGB kann die Klägerin einen solchen Anspruch nicht herleiten. Gem. XVII. AGB darf die Klägerin ein Gutachten nämlich erst einholen, wenn sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer auszugleichenden Minderwert nicht einigen können. Dies setzt begrifflich voraus, dass die Leasinggeberin zunächst einen Einigungsversuch unternommen hat. Hierzu trägt sie aber nichts vor. Die bloße Vorlage eines Rücknahmeprotokolls - dessen Unterschrift die Beklagte verweigert haben mag - ist keinem Einigungsversuch gleich zu stellen. Hiervon abgesehen hat die Beklagte der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht zugestimmt. Auch dies setzt XVII. AGB aber voraus.

Auch auf schadensersatzrechtliche Erwägungen kann die Klägerin ihren diesbezüglichen Ersatzanspruch nicht stützen. Zwar kann es sich bei der Begutachtung einer beschädigten Sache um ersatzfähige Rechtsverfolgungskosten handeln. Dies setzt aber voraus, dass der Schädiger dem Anspruchsteller dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet. Dies ist aber gerade nicht der Fall (s.o.).

5. Die Kosten für die Durchführung der Inspektion bzw. des Kundendienstes braucht die Beklagte der Klägerin auch nicht zu erstatten. Die Beklagte hat bestritten, dass der nächste Kundendienst bereits fällig war. Der Klägerin hätte es dar obliegen, näher zur Fälligkeit des nächsten Inspektionstermins - und zwar unter Nennung des Datums - vorzutragen. Dies ist nicht geschehen.

Die Klage war damit auch hinsichtlich der Zinsforderung abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Ausfertigt.

am 30. Jan. 2000

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts